Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/3/22 4Ob22/94, 4Ob2120/96k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.03.1994

Norm

UWG §9a Abs2 Z1

Rechtssatz

Handelsüblichkeit im Sinn der angeführten Gesetzesstelle ist nämlich immer dann zu bejahen, wenn sich die Nebenleistung nach der Auffassung der beteiligten Verkehrskreise im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Gepflogenheiten hält. Es braucht sich also durchaus nicht immer um eine allgemeine, schon bestehende Gewohnheit zu handeln; auch eine neuartige, erstmals gewährte Nebenleistung kann handelsüblich sein, sofern sie nur nach der Verkehrsauffassung wirtschaftlich vernünftig erscheint.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 22/94
  Entscheidungstext OGH 22.03.1994 4 Ob 22/94
- 4 Ob 2120/96k
  Entscheidungstext OGH 09.07.1996 4 Ob 2120/96k
  Beisatz: Vorhangnähen gratis. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0079402

Dokumentnummer

JJR_19940322_OGH0002_0040OB00022_9400000_008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at